

gewährt, gelten die erforderlichen Genehmigungen als erteilt.

4. Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die in Ziffer 1 geforderten Voraussetzungen sind nachzuweisen. Bisher gewährte Zuschüsse müssen nicht neu beantragt werden.

B Investitions- und Betriebszuschüsse

1. Investitionszuschüsse

.1 Musikvereine und Fanfarenzüge erhalten zur Anschaffung neuer Uniformen oder zur Erneuerung der Uniformen anstelle einer Neuanschaffung Zuschüsse.

Musikvereine 32,5 % der Anschaffungskosten

Fanfarenzüge 15 % der Anschaffungskosten

Zuschussfähig sind nur die Anschaffungskosten für eine Uniform (keine Fasnetsuniform, nicht Sommer- und Winteruniform).

.2 Zuschüsse werden auch zur Uniformbeschaffung bei Ergänzungen gewährt. Sie werden bei der Gewährung eines Zuschlages nicht berücksichtigt. Instandsetzungen der Uniformen werden finanziell nicht bezuschusst.

.3 Für die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten und Noten werden keine Zuschüsse gewährt.

.4 Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 30.09. eines Jahres vorzulegen. Dem Antrag sind eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

.5 Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Rechnungen überwiesen.

2. Laufende Betriebszuschüsse

.1 Für die Ausbildung der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr erhalten die Musikvereine, die Fanfarenzüge und die Schalmeyen jährlich 20,00 € je jugendlichem Mitglied. Die Jugendlichen sind der Stadt jährlich spätestens zum 30.06. mitzuteilen.

.2 Die Stadt zahlt jedem Verein auf Antrag einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,-- Euro. Zusätzlich erhält jeder Verein pro Mitglied auf Antrag eine jährliche Förderung von 1,-- Euro. Die Mitgliederzahlen müssen schriftlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres mitgeteilt werden. Grundlage sind die Meldungen der Mitgliederzahlen an die Fachverbände des laufenden Jahres oder des Vorjahres.

.3 Die Stadt gewährt an Verbände und sonstige Einrichtungen, die teilweise auch außerhalb von Bad Waldsee ihren Sitz haben, Mitglieds- und sonstige Beiträge. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage.

.4 In geprüften Fällen kann der Gemeinderat höhere Beiträge gewähren.

3. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die Vereine – nicht einzelne Abteilungen - erhalten anlässlich des 10-, 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens ab dem 01.01.2002 10 € pro Jahr.

C Überlassen von Grundstücken und sonstigen Räumen

Soweit verfügbar werden Vereinen und sonstigen Gruppen Grundstücke und Räume in städtischen Einrichtungen überlassen. Im Einzelfall werden Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Stadt kann Miete, Pacht und anteilige Bewirtschaftungskosten erheben.

D Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1.1.2007 in Kraft

Bad Waldsee, den 10.04.2006
Bürgermeister

Stadt Bad Waldsee

Richtlinien über die Förderung von Vereinen (ohne Sportvereine), Verbänden und Einrichtungen

Die Stadt fördert Vereine, Verbände und sonstige Einrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

A Allgemeine Voraussetzungen

1. Gefördert werden Vereine,
 - .1 die ihren Sitz in Bad Waldsee haben,
 - .2 die grundsätzlich allen Einwohnern von Bad Waldsee offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner aus Bad Waldsee sind.
 - .3 die im Vereinsregister eingetragen sind,
 - .4 die mindestens 25 aktive Mitglieder haben,
 - .5 die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
 - .6 deren jährlicher Mitgliedsbeitrag mindestens 6,50 Euro für Kinder/Jugendliche und 12,50 Euro für Erwachsene (Aktive) beträgt.
2. Die Fördervoraussetzungen gelten nicht für Verbände und bestimmte soziale Einrichtungen.
3. Der Verwaltungsausschuss kann von den Fördervoraussetzungen in Ziffer 1 Ausnahmen genehmigen. Werden schon bisher Beiträge